Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XIV.

Ueber das Princip, nach welchem ein, zur Sicherheit der nämlichen Forderung, mit mehreren Specialhypotheken auf verschiedene Gegenstände versehener Gläubiger zu befriediger ist.

Von

Herrn Professor Dr. C. Guyet in Heidelberg.

Es ist eine befremdende Erscheinung, daß in der Literatur des gemeinen Civilrechts die Frage nach den Grundsätzen, welche dann gelten, wenn derselbe Gläubiger zur Sicherheit der nämlichen Forderung von dem Schuldner zwei verschiedenartige Pfandrechte, nämlich ein Specialpfandrecht und eine Generalhypothek erhalten hat, und nach der damit zusammenhängenden Lehre von der sogenannten exceptio excussionis realis einen so großen Platz einnimmt, während eine andere, damit ganz eng verwandte Frage, welche obendrein in dem practischen Leben unstreitig viel häufiger sich aufdrängt, als jene, und welche weit größeren Schwierigkeiten in der Entscheidung unterworfen ist, soweit der Verf. erfahren konnte, in den hierher gehörigen civilistischen Schriften gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden ist. Der Versuch, diese Frage in Anregung zu bringen, und wenigstens eine nähere Untersuchung derselben zu veranlassen, dürfte also völlig gerechtfertigt erscheinen, und der Verf. welcher seinerseits durch einen interessanten Rechtsfall aufmerksam gemacht wurde, der in dem hiesigen Spruchcollegium (dem anzugehören er sich zur großen Ehre rechnet) vorgekommen ist, hofft sogar für künftige Legislationen in Hinsicht des Pfandrechts sich vielleicht ein kleines Verdienst dadurch zu erwerben.

Es kann nämlich und wird ſich ſehr oft zutragen [1]), daß der Schuldner zur Sicherheit einer von ihm zu contrahirenden Schuld, dem Gläubiger nicht durch Verhypothecirung einer einzigen Sache genugſame Sicherheit zu beſtellen im Stande iſt, und folglich dem Gläubiger zu gleicher (oder auch verſchiedener) Zeit an mehreren Gegenſtänden mehrere gleichartige Pfandrechte, folglich mehrere Specialhypotheken giebt; erfolgt dann die Zahlung nicht zu der gehörigen Zeit, und ſieht ſich alſo der Gläubiger gezwungen, ſein hypothecariſches Recht nunmehr zu realiſiren, ſo tritt jetzt — es mag über das Vermögen des Schuldners Concurs ausgebrochen ſeyn oder nicht — die, in den Quellen des gemeinen Rechtes leider nicht direct beantwortete Frage ein, in welcher Art er ſeine Befriedigung aus dem Kaufpreiſe jeder der mehreren ihm ſpeciell verhypothecirten und natürlich insgeſammt zum Verkaufe zu bringenden Sachen, erhalten ſolle? Dieſe Frage muß aber, nach der Beſchaffenheit der drei, möglicher Weiſe dabei vorkommenden und ganz verſchiedenen Rechtsverhältniſſe, auch auf dreifache Art beantwortet werden.

I.

Dem Gläubiger ſind von dem Schuldner zwei verſchiedene Gegenſtände zur Sicherheit derſelben Forderung, und zwar jeder ſpeciell verpfändet worden, und es iſt die Bezahlung der obligatoriſchen Schuldforderung nicht gehörig erfolgt, ſo daß der Gläubiger ſich ſeines hypothecariſchen Rechtes bedienen will; es ruhen aber auf beiden Gegenſtänden

1) So war es namentlich in dem, dieſe Arbeit zunächſt veranlaſſenden Concurſe des H. S. zu S. der Fall, aus welchem ſich eine Anzahl von Prioritätsſtreitigkeiten entſpann, die zum Theile ganz beſonders nach der rechtlichen Prüfung der oben aufgeſtellten Frage zu entſcheiden waren; — es werden aber wenige Concurſe vorkommen, in welchen ſich nicht das Gleiche zutrüge, daher das Ueberſehen dieſes Punctes in einer ſo ſchreibſeeligen Zeit billig zu verwundern iſt.

keine mit Nachhypotheken versehene Forderungen. Jetzt ist es — was hier ein für allemal bemerkt werden muß — in der That gleichgültig, ob jede der beiden verhypothecirten Sachen für sich allein zur Bezahlung der Forderung (durch den daraus zu erzielenden Kaufpreis) hinreichen würde [2]), oder ob vielleicht nur die eine dazu genügt, die andere hingegen nicht, oder ob endlich beide, einzeln betrachtet, nicht zur Tilgung der Schuld zureichend sind; vielmehr entscheiden zwei, in den Rechtsquellen klar ausgesprochene Grundsätze. Der erste ist, daß im Zweifel, und wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht worden ist, jede einzelne zur Hypothek gegebene Sache auch als für die ganze Forderung, folglich als in solidum verpfändet angesehen werden soll, nicht aber etwa als blos für die eine Hälfte, das Drittheil u. s. w. der Forderung, während die andere Sache etwa für die andere Forderungshälfte zum Pfande gesetzt wäre. Dieß sprechen mehrere [3]) Stellen deutlich aus, namentlich sagt es folgende: [4])

Quamvis constet specialiter quaedam et universa bona generaliter adversarium tuum pignori accepisse, *et aequale jus in omnibus habere* —

daher dieser Grundsatz, welchen man den der Solidarität nennen könnte, so viel der Verf. weiß, niemals bestritten worden ist. Der zweite besteht darin, daß der

2) Es könnte auffallend scheinen, daß der Schuldner für eine Forderung mehrere Objecte verpfänden sollte, deren jedes schon für sich zur Tilgung derselben hinreichte, allein man bedenke das Mißtrauen des Gläubigers, das mögliche Steigen oder Sinken des Werthes der Gegenstände, etwaige Rechtsungewißheit über das Vorhandenseyn von vorgehenden Pfandrechten auf der einen oder anderen Sache, und man wird diese, in dem schon erwähnten Rechtsfalle mehrfach vorgekommene Erscheinung nicht länger auffallend finden.

3) L. 10. 16. §. 8. D. de pignoribus (20. 1.) L. 2. Cod. de pignoribus (8. 14.) Schriftsteller hierfür zu citiren wäre in der That völlig überflüssig.

4) L. 2. Cod. cit.

auf mehreren Gegenſtänden mit Specialpfandrechten verſehene Gläubiger die Befugniß hat, von dieſen Sachen ganz nach Gutdünken auszuwählen, welche er will, und ſich durch ihren Verkauf bezahlt zu machen, welche geſetzliche Geſtattung des Wahlrechtes denn freilich aus dem Grundſatze der Solidarität, und der daneben vorhandenen Rechtsunmöglichkeit, daß der Gläubiger mehr als den Betrag ſeiner Forderung erhalte, ſchon von ſelbſt folgt, allein auch in den Quellen deutlich ausgeſprochen wird. [5])

Modestinus lib. IV. regularum.

Creditoris arbitrio permittitur, ex pignoribus sibi obligatis, *quibus velit distractis*, ad suum commodum pervenire.

Aus dieſen beiden Maximen folgt alſo das klare Reſultat, daß der Gläubiger, welcher in dieſem erſten Falle auf ihm nachſtehende, allein gleichfalls mit Pfandrechten, alſo mit Realrechten auf die ihm verpfändeten Objecte verſehene Gläubiger keine Rückſicht zu nehmen hat, weil ſich keine ſolchen vorfinden, und bloß perſönliche Forderungen anderer Gläubiger natürlich nicht in Betracht kommen, — ganz nach freier Wahl die eine oder die andere Pfandſache, oder auch wenn er will, beide Objecte verkauft, um ſich durch den Erlös aus ihrem Verkaufe bezahlt zu machen; dies Wahlrecht würde dem Gläubiger ſelbſt bei eröffnetem Concurſe nicht abzuſprechen ſeyn, falls nur nicht andere Pfandgläubiger hinſichtlich derſelben Pfandgegenſtände mit ihm collidiren.

II.

Auf ganz anderen Gründen beruht die Entſcheidung des zweiten Falles, nämlich alsdann, wenn dem Gläubiger zwar auch verſchiedene Gegenſtände wegen derſelben Forde,

5) L. 8. D. de distract. pignorum (20. 5.) Geſterding vom Pfandrechte S. 345. Weſtphal Pfandrecht §. 189. Thibaut Pandectenſyſtem §. 798. (652.), u. ſ. w.

rung, und zwar jeder derſelben ſpeciell, verpfändet worden ſind, allein nur der eine noch mit Nachhypotheken zu Gunſten anderer Gläubiger dieſes Schuldners belaſtet, der andere hingegen nicht weiter [6]) verpfändet iſt. Hier könnte man nun durch eine ſtarre Conſequenz leicht auf die Idee gerathen, daß das ſo eben angeführte Princip des unbedingten Wahlrechtes ebenfalls durchgreifen, folglich dem Gläubiger das Recht zuſtehen müßte, zu wählen, welche von beiden ihm ſpeciell verhypothecirten Sachen er angreifen und zu ſeiner Befriedigung verkaufen wollte, geſetzt, daß er auch gerade diejenige Sache wählte, auf der die Nachpfandrechte laſten, welche mithin ganz oder zum Theile durch ſeine Wahl wirkungslos und zernichtet werden würden. Allein man darf nicht vergeſſen, daß zwiſchen dem mit den mehreren Spe-

---

6) Es ſey hier erlaubt, dem möglichen Einwurfe zu begegnen, daß der Verf. bei ſeiner Darſtellung einen noch anderweitig denkbaren Fall ganz überſehen habe, wenn nämlich von den mehreren, demſelben Gläubiger und wegen derſelben Forderung ſpeciell verhypothecirten Sachen, eine oder gar alle mit Pfandrechten belaſtet ſind, welche dem Pfandrechte dieſes hier fraglichen Gläubigers voranſtehen. Allein dieſer allerdings leicht ſich ereignende Fall gehört gar nicht hierher. Denn für den hier fraglichen Gläubiger kömmt jede ihm verpfändete Sache nur ſo weit in Betracht, als ſie für ihn rechtlich im Pfandnexus exiſtirt, d. h. in ſo weit, als nicht ihr Werth (oder Kaufpreis) von dem mit vorgehendem Pfandrechte verſehenen Gläubiger hinweggenommen wird, denn nach dem bekannten Grundſatze: nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet, konnte der Schuldner dem hier fraglichen zweiten oder nachſtehenden Pfandgläubiger nur noch ſo viel von dem Werthe ſeiner Sachen verpfänden, oder, genauer geſprochen, ihm nur noch hinſichtlich ſo vielen Werthes der Sache ein eventuelles, und zum jus in re erhobenes Verkaufsrecht übertragen, als er nicht bereits durch die erſte Verpfändung dem erſten und voranſtehenden Gläubiger gegeben, folglich noch in ſeiner juriſtiſchen Dispoſition hatte. Hat aber der Schuldner ſpäter die Vorhypothek getilgt, ſo iſt nun der hier in Betracht kommende Gläubiger wieder unbeſchränkt geworden.

cialhypotheken verſehenen Gläubiger und den Nachgläubigern eine wahre ſ. g. directe Colliſion hinſichtlich der ihnen ſämmtlich verpfändeten Sache ſtattfindet, während jener Erſte hinſichtlich der anderen, nur ihm allein verpfändeten Sache ſich außer aller Colliſion befindet. Für ſolchen Fall haben wir aber die Entſcheidung in dem, durch die Rechtsquellen vielfach [7]) ausgeſprochenen und angewendeten Grundſatze, daß Niemand eine Handlung, welche er an ſich innerhalb der Gränzen ſeiner Rechtsbefugniß ausüben würde, mithin in abstracto rechtlich vornehmen dürfte, ſo vornehmen könne, daß dadurch einem Andern ein Schaden zugefügt werde, inſoferne als der Handelnde aus dieſer ſeiner Handlung oder aus der von ihm beabſichtigten Art ihre Vornahme, ganz und gar keinen Vortheil erhalten, und überhaupt keinerlei Intereſſe dabei haben würde. Dieſe, der aequitas ſo durchaus angemeſſene Pflicht ſpricht beſonders folgendes Fragment [8]) aus:

Macer lib. II. de off. Praesidis.

Opus novum privato etiam sine principis auctoritate facere licet, *praeterquam si ad aemulationem alterius civitatis pertineat* —

und Juſtinian ſelbſt verordnet in einer (jedoch nicht gloſſirten) Novelle [9]), in welcher er eine Verordnung von Zeno über das Verbauen der Ausſicht auf das Meer (die er rem omnium gratissimam nennt) wiederholt und einſchärfend ausdehnt, folgendes:

---

7) L. 38. D. de rei vindicatione (6. 1) L. 9. D. de servitutib. (8. 1.) L. 1. §. 12. L. 2. § 9. D. de aquae et aq. pluv. (39. 3.) L. 1. §. 6. D. ne quid in flum. (43. 13.) cf. c. L. 26. D. de damn. inf. (39. 2.) L. 3. Cod. per quas personas (4. 27.) Faber jurisprud. Papinian. p. 286. Carpzov. jurispr. forens. P. II. const. 41. def. 11. ſ. auch Weber v. der natürl. Verbindlichkeit, S. 442—445.

8) L. 3. pr. D. de operibus publicis (50. 10.).

9) Novell. 63. praef cap. 1.

— aedificet — aedificia faciens tanquam necessaria sibi et inevitabilia futura, *non autem propter vicini laesionem construat parietes et velut ex quadam pictura talem extendens machinationem*, privationem aspectus arripiat.

Hieraus folgt nun für die vorliegende rechtliche Unterſuchung, daß, ſobald der mit zwei oder mehreren Specialhypotheken verſehene Gläubiger gar keinen Nachtheil oder Vortheil davon hätte, wenn er gerade die eine, oder aber die andere der ihm wegen derſelben Forderung verpfändeten Sachen zum Verkaufe (behufs ſeiner Befriedigung) auswählte, namentlich wenn er aus jedem der beiden Pfandobjecte eben ſo raſch und mühelos ſeine gänzliche oder theilweiſe Bezahlung empfangen könnte, wie aus dem Anderen, er alsdann rechtlich verpflichtet iſt, ſich ſeines Wahlrechtes nicht zum Schaden der, auf der einen Sache Nachhypotheken habenden Gläubiger [10]) zu bedienen, ſondern in dieſem Falle — aber auch nur in dieſem allein — ſich nothwendig zuvörderſt an die andere, nicht mit Nachhypotheken belaſtete, ihm aber ebenfalls verpfändete Sache halten muß, ſo daß den Nachhypothecariern die andere Sache ganz, oder doch zum Theile übrig bleibt, und ſie daraus ihre Befriedigung erhalten können [11]).

Uebrigens bedarf es wohl hier noch der Bemerkung, daß man ſich nicht etwa durch die ſogenannten zwei Claſſen der Pfandforderungen in unſerem Concursproceſſe irre führen laſſen und glauben darf, daß ein privilegirter, mithin in der

---

10) Die etwaige Colliſion mit anderen auf der verpfändeten Sache ruhenden jura in re, z. B. Dienſtbarkeiten, iſt hier nicht zu erwähnen, da ſie keine wahre Colliſion iſt, und ſolche Rechte durch den Verkauf des Pfandobjectes von Seiten des Pfandgläubigers ja bekanntlich nicht untergehen.

11) Dieſe Anſicht iſt ſehr gut und klar ausgeſprochen in der Badiſchen Proceßordnung §. 897, und ſcheint auch in der, jedoch äußerſt dunkel ſich ausdrückenden Bairiſchen Prioritätsordnung vom 1ten Juni 1822. §. 19. Abſ. 1. enthalten zu ſeyn.

zweiten Claſſe ſtehender und mit dem angeführten zweifachen Specialpfandrechte verſehener Gläubiger, auf einen einfachen Pfandgläubiger der dritten Claſſe, welcher an einer der ihm verpfändeten Sachen eine nachſtehende Hypothek erhalten hat, keine Rückſicht zu nehmen brauche [12]), ſondern durch ſeine Wahl denſelben beliebig und rückſichtslos beſchädigen dürfe. Vielmehr bezeichnet dieſe ganze ſogenannte Claſſeneintheilung der Pfandrechte nichts anders, als die geſetzlichen Vorzüge, welche einzelnen Pfandrechten zum Zwecke der aufzuhebenden Colliſion mit anderen Pfandrechten, ertheilt worden ſind; Colliſion findet aber dennoch zwiſchen privilegirten und nicht privilegirten, auf die nämliche Sache errichteten Pfandrechten ſtatt, da beide noch immer und in gleicher Weiſe Pfandrechte ſind, und die hier vertheidigte Entſcheidung muß alſo auch in einem ſolchen Falle gelten.

III.

Bei weitem am ſchwierigſten, und jedenfalls eine verwickelte Berechnung in der Anwendung erfordernd, iſt aber der dritte hier denkbare Fall, wenn nämlich jede der mehreren, wegen derſelben Forderung dem nämlichen Gläubiger ſpeciell verpfändeten Sachen, noch mit Nachhypotheken belaſtet iſt, wo nun die gerechte und billige Berückſichtigung dieſer Nachgläubiger Schwierigkeiten herbeiführt. Eben deßhalb iſt dieſer in den Quellen des gemeinen Rechtes gänzlich unberührt gebliebene Punct, neuerdings in einigen Landesrechten, obwohl auf verſchiedene Weiſe, behandelt worden, und es findet ſich in der Literatur dieſer einzelnen Landesrechte auch hier und da eine eigenthümliche Anſicht darüber vor, ſo daß es möglich iſt, verſchiedene Theorien über die Entſcheidung dieſes Falles mitzutheilen.

Die erſte Anſicht kann man am paſſendſten die Prio-

12) So hatte in der That in dem ſchon erwähnten Rechtsfalle ein ſonſt ſehr verdienſtliches Urtheil einer berühmten deutſchen Juriſtenfacultät annehmen zu können geglaubt.

ritätstheorie nennen, obwohl sie auch das Societäts-princip genannt wird, denn sie geht darauf hinaus, daß, wenn die nämliche Forderung mit Hypothek auf mehreren Sachen — in den fraglichen Landesrechten ist stets nur die Rede von Immobilien — versehen, diese Objecte aber auch noch mit Nachhypotheken belastet sind, und der Erlös aus diesen Gegenständen (aus einem oder aus allen) nicht dazu hinreicht, um alle mit Pfandrecht darauf angewiesenen Forderungen zu tilgen, die Kaufschillinge aller dieser verhypothecirten Güter zusammengeworfen, und aus diesem Gesammterlöse die auf alle jene Güter hypothekarisch versicherten Forderungen, nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied auf welches Gut sie ursprünglich mit Pfandrecht versehen waren, bezahlt werden sollen [13]). Folgendes Beispiel mag das Gesagte erläutern. Auf dem Gute X, für welches 8000 Thlr erlöst worden sind, hat A ein Pfandrecht wegen einer Forderung von 5000 Thlr, ihm steht nach das ebenfalls auf X ruhende Pfandrecht des B wegen einer Forderung von 4000 Thlr, und endlich hat auch C das jüngste Pfandrecht an dem Gute X wegen einer Forderung von 3000 Thlr, B hat jedoch wegen seiner schon erwähnten Forderung auch ein Pfandrecht an dem, für 4000 Thlr verkauften Gute Y erhalten, auf welchem noch eine Nachhypothek zu Gunsten des D für den Belauf von 4000 Thlr ruht; das Pfandrecht des A ist im Jahre 1803 errichtet, die beiden Pfandrechte des B sind von 1804, jenes des C von 1805, und endlich D hat sein Pfandrecht erst 1806 erhalten. Es ruhen also auf

13) Wörtlich aus dem Bairischen Prioritätsgesetze a. a. O. Abs. 2. ausgezogen; ihm ist, eine ganz unbedeutende Modification abgerechnet, das Würtembergische Pfandgesetz Art. 98. 99. gleichdenkend. S. über beide Gesetze: Bezzel über Anweisung von Forderungen, die auf mehrere Immobilien eingetragen sind ꝛc. 1829. besonders §. 20. ff. Mayer, Commentar zu dem Würtembergischen Pfandgesetze Th. II. S. 68—99. Seeger Erläuterung des Würtemb. Pfandgesetzes, S. 312. ff. besonders S. 319—322.

X, das 8000 Thlr werth ist, für 12,000 Thlr hypothecarische Schulden, und auf dem 4000 Thlr ertragenden Gute Y ruhen solche Schulden für 8000 Thlr; beide Schuldsummen werden addirt, jedoch mit Abzug des doppelten Anschlages der Forderung des B auf beiden Pfandobjecten, mithin ergiebt sich die Gesammtsumme der Schulden mit 16,000 Thlr; der Werth beider Güter wird ebenfalls mit 12,000 Thlr zusammengeschlagen, und davon nun sämmtliche Schulden nach ihrer Priorität bezahlt, so daß A mit 5000 Thlr, B mit 4000 Thlr und C mit 3000 Thlr ihre volle Bezahlung erhalten, D hingegen, als der jüngste Gläubiger, gänzlich durchfällt, da für ihn nichts mehr übrig ist — man sieht leicht, daß diese Theorie den gordischen Knoten nur zerhaut, und sich die Sache allerdings sehr bequem gemacht hat. Allein diese Behandlungsweise ist in der That völlig, und zwar aus dem einfachen Grunde verwerflich, weil sie dem Rechtsgrundsatze von der Specialität der einzelnen Hypotheken geradezu entgegen ist, d. h. weil, wenn in dem vorstehenden Beispiele jeder Pfandgläubiger, wie es sich nothwendig gebührt, nur aus der ihm verpfändeten Sache seine Befriedigung erhalten soll, nicht D, sondern C mit seinem Anspruche durchfallen muß, indem er die letzte Hypothek auf das Gut X erhalten hat, und dieses Gut nur 8000 Thlr werth ist, welche Erlös-Summe schon durch die beiden, dem C vorgehenden Hypothekarforderungen des A und B weggenommen wird, und nicht einmal zu deren vollständiger Tilgung hinreicht [14]). Dem C aber Etwas aus dem Erlöse des Gutes Y zukommen zu lassen, welches ihm gar nicht verhypothecirt ist, ist offenbar unbillig, entbehrt aller rechtlichen Begründung und ist eine wahre Beraubung des D, der

14) Dies wurde bei der Berathung über die Bairische Prioritätsordnung in der Kammer der Reichsräthe auch sehr richtig gegen das Gesetz, sowie es später wirklich zu Stande gekommen ist, eingewendet, allein dieser Einwand hatte, unbegreiflich genug, keine Wirkung, Bezzel a. a. O. S. 4 — 15.

aus dem Erlöse von Y, auch nach einer proportionellen Bezahlung der darauf gleichfalls hypothecarisch angewiesenen Forderung des B, doch noch mit einem Theile seines Anspruches befriedigt werden könnte, und ein reales Recht darauf hat.

Eine zweite Theorie hat Mayer [15]) aufgestellt, welche jedoch noch weniger gebilligt werden kann. Er läßt nämlich (an sich sehr richtig) zuvörderst den vorstehenden Gläubiger ganz bezahlen, wirft dann den sich ergebenden Rest des Erlöses beider Güter in eine Masse zusammen, und befriedigt daraus sowohl den auf beide Güter mit Specialhypotheken wegen der nämlichen Forderung versehenen Gläubiger, als auch die Nachpfandgläubiger, und zwar diese letzteren im Verhältniß der Größe ihrer Forderungen. Im angeführten Beispiele würde also zuerst A mit seinen 5000 Thlrn ganz bezahlt, darauf der Rest des Erlöses aus X mit 3000 Thlr mit dem Erlöse aus Y zu 4000 Thlr zusammengeschlagen werden, aus dieser Gesammtsumme von 7000 Thlr nunmehr B seine volle Bezahlung mit 4000 Thlr erhalten, da er auf jedem Gute seine Hypothek hat, mithin auch (angeblich) jedes ihm pro rata für seine Forderung haftete, und endlich würde der Rest von 3000 Thlr unter C und D nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen vertheilt werden, mithin, da sich die Forderung des C zu derjenigen des D wie 3 zu 4 verhält, C drei Siebentheile oder 1285 Thlr 17 Ggl 2 Pf [16]), D hingegen vier Siebentheile oder 1714 Thlr 6 Ggl und 10 Pf bekommen. Allein diese Theorie entbehrt nicht nur jedes denkbaren Grundes, sondern sie widerstreitet auch direct dem schon oben aus den Quellen bewiesenen Grundsatze, daß jede verpfändete Sache solidarisch für die darauf gelegte Pfandforderung haftet, sie setzt

15) Mayer Commentar a. a. O. S. 85. ff., eine ausführliche Begründung obiger Ansicht findet sich daselbst nicht vor.

16) Die in Münzen nicht auszudrückenden Bruchtheile werden gefliſſentlich weggelassen.

eine gar nicht vorhandene proportionelle Societät der Nachpfandgläubiger voraus, und verletzt endlich dadurch das heilige Princip der Priorität auf das äußerste; man kann ſie daher nur den, in der Praxis freilich leider nicht ſeltenen, und dort aus einer gewiſſen Verzweiflung hervorgehenden ſogenannten Schnitterurtheilen vergleichen, und muß ſie, gleich dieſen Urtheilen, ganz verwerfen.

Die dritte Methode hat, wie es ſcheint, den meiſten Beifall gefunden [17]), und bietet auch allerdings für die Anwendung nur geringe Schwierigkeiten dar; man kann ſie eigentlich die Societätstheorie nennen. Hiernach werden die auf mehreren Gütern ſpeciell ruhenden, zur Sicherheit für dieſelbe Forderung demſelben Gläubiger gegebenen Hypotheken, zwar von dem Erlöſe jedes dieſer Güter befriedigt, allein natürlich nicht aus jedem Erlöſe zum vollen Werth der Forderung (die ja ſonſt doppelt bezahlt würde), ſondern nach dem Verhältniſſe des, durch das (bei der Verſteigerung der Güter) auf jedes derſelben geſchehene höchſte Einzelngebot, zu beſtimmenden Werthes dieſer Güter. Es würde alſo in dem obigen Beiſpiele, deſſen wir uns zur beſſeren Veranſchaulichung überall bedienen wollen, zuvörderſt A aus dem Erlöſe von dem Gute X ſeine Forderung von 5000 Thlr erhalten, und dann B aus dem Reſte dieſes Erlöſes mit 3000 Thlr und aus dem Separatgebote für Y von 4000 Thlr. dergeſtalt befriedigt werden, daß er in Verhältniß des Einzelnwerthes beider Güter aus jedem Separatkaufſchilling einen Theil ſeiner Forderung erhielte, mithin, da der (volle) Werth von X zu dem Werthe von Y ſich, wie 2 zu 1 verhält, aus dem Erlösreſte von X zwei Drittheile ſeiner Forderung von 4000 Thlr, oder 2666 Thlr 16 Sgl und aus dem Erlöſe

17) S. Bezzel a. a. O. §. 19. S. 57. ff. Seeger Erläuterung a. a. O. S. 317. Gönner Commentar über das Bairiſche Hypothekengeſetz Th. I. S. 472—474. Auch nahm ein einheimiſches Urtheil in dem ſchon erwähnten Rechtsfalle dieſe Methode an, ſ. noch die folgende Note.

von Y ein Drittheil d. h. 1333 Thlr 8 Ggl bekäme, der alsdann noch bleibende Reſt des Erlöſes aus X aber dem C und der Reſt des Erlöſes aus Y dem D zu ihrer Bezahlung angewieſen werden müßte. Allein es iſt augenſcheinlich, daß dieſe Anſicht einem doppelten Fehler unterliegt, der ſie ebenfalls als verwerflich darſtellt. Einmal nämlich liegt darin die ziemlich grobe Vermengung des Werthes des verhypothecirten Gutes überhaupt, mit dem verpfändeten Werthe deſſelben, d. h. man hat überſehen, daß dem Gläubiger, in unſerem Falle dem B, keineswegs immer der volle Werth des Pfandobjectes verpfändet iſt, ſondern nur ſo viel davon, als noch unverpfändet geblieben und zu ſeiner Befriedigung nothwendig iſt, da über den ſchon vorher verpfändeten Theil des Objectes der Schuldner nicht mehr durch neue Verpfändung wirkſam disponiren konnte, und er mehr, als zu Sicherheit der Forderung von dem Werthe des Objectes nöthig war, unſtreitig nicht verpfänden wollte [18]); es iſt alſo in dem gebrauchten Beiſpiele ganz irrig, wenn

18) Auch die allgem. Preußiſche Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50 §. 521 befolgt das oben geſchilderte Societätsſyſtem, allein mit Vermeidung des einen oben angegebenen Fehlers. Sie ſagt nämlich: „Wenn ein Creditor mit einem Capital auf mehrere Grundſtücke „zugleich eingetragen iſt, ſo kann die Frage entſtehen: nach „welchen Verhältniſſen er auf die Kaufgelder eines jeden derſelben angewieſen werden ſoll? Alsdann müſſen von den „Kaufgeldern eines jeden Gutes die, einem ſolchen Gläubiger vorſtehenden Poſten abgerechnet; die ſodann von jedem übrig bleibenden Quanta addirt, „die Summe davon mit der Summe ſeiner Forderung in Proportion geſetzt, und ſolchergeſtalt dasjenige, was er von jedem der „beiden Kaufgelder zu erhalten hat, nach der Societätsregel beſtimmt werden. Wenn alſo z. B. die Forderung eines „ſolchen Gläubigers 5000 Rthlr beträgt, und von den Kaufgeldern des erſten Gutes, worauf dieſe Forderung eingetragen „iſt, nach Abzug der vorſtehenden Poſten 20,000 Rthlr, von „den zweiten aber nur 5000, folglich zuſammen 25,000 Rthlr „übrig bleiben, ſo wird dieſer Creditor von den Kaufgeldern

man den vollen Werth von X mit 8000 Thlr zur Basis der Verhältnißrechnung macht, und man darf in der That nur noch 3000 Thlr in Anschlag bringen, weil das Gut X für die übrigen 5000 Thlr dem A schon vorher verpfändet gewesen ist. Sodann aber beruht diese ganze Societätstheorie offenbar auf der Meinung, daß die mehreren, für dieselbe Forderung speciell verpfändeten Gegenstände verhältnißmäßig, und zwar nach Verhältniß ihres Werthes verpfändet seyen, und folglich auch nur verhältnißmäßig haften müßten, insofern aus jedem der mehreren Pfandobjecte an sich gänzliche oder theilweise Befriedigung der Forderung möglich wäre. Dies ist aber nun gerade nicht allein eine ganz willkührliche Annahme, sondern obendrein falsch, indem, wie schon oben S. 207. gezeigt worden ist, wo der Grundsatz der Solidarität der mehreren Hypotheken angegeben wurde, jedes Pfandobject auch für die ganze Forderung verpfändet worden ist, daher wir lediglich darauf zu verweisen nöthig haben.

Eine vierte Theorie, welche aber unseres Wissens nur in dem französischen Rechte [19]) aufgestellt worden ist, könnte

---

„des ersten Gutes mit 4000 Rthlrn und aus denen des zwei„ten nur mit 1000 Rthlrn befriedigt.

Man sieht, daß hier der Fehler zwar vermieden ist, den vollen Werth des Pfandobjects, d. h. ohne Abzug des den Vorpfändern schon zustehenden Theiles des Werthes, in Anschlag zu bringen, allein der andere Fehler ist auch hier begangen, daß der ganze Ueberrest zur Basis gemacht wird, also in dem Beispielsfalle des Preußischen Gesetzes bei dem ersten Gute volle 20,000 Rthlr., während doch dieses Gut unserem Gläubiger nur für 5000 Rthlr. verpfändet war, mithin sein Werth auch nur für diesen Betrag von 5000 Rthlr in Anschlag kommen konnte.

19) Der *Code civil* Art. 2129 erlaubt, wie das Oesterreichische Gesetzbuch §. 458 das Geben mehrerer Specialhypotheken für dieselbe Forderung, ohne aber unseren Gegenstand weiter zu berühren, ein Arrêt des Appellhofes zu Paris von 1810, s. *Guichard* jurisprudence hypothec. T. IV. S. 146 bestimmte aber: „que

man die Wahltheorie nennen; sie hält sich ganz einfach an das, wie schon vorher ebenfalls gezeigt wurde, in den Quellen des gemeinen Rechtes dem Gläubiger gegebene Recht, von den mehreren ihm speciell verpfändeten Objecten zu wählen, welches er zu seiner Befriedigung angreifen will, und gestattet ihm diese Befugniß auch in unserem Falle. Dann müßten also die Nachgläubiger zusehen, wie sie zurechtkämen; allein wenn man bedenkt, daß nun der Gläubiger (vielleicht auch von den Nachgläubigern des einen Objectes beredet oder gar bestochen) die eine Pfandsache wählen, und dadurch allen darauf mit Nachhypotheken versehenen Gläubigern ihre Ansprüche zernichten könnte, während er das andere Pfandobject gar nicht angriffe und es also den darauf angewiesenen Nachgläubigern ganz frei ließe, daß er seinerseits und für sich durchaus kein Interesse bei einem solchem Verfahren haben könnte, die Billigkeit aber auf das gröblichste verletzt und auf das ärgste in aemulationem alterius (s. Note 8) gehandelt werden würde, so muß man diese Ansicht wohl entschieden mißbilligen.

Endlich kann noch eine fünfte Theorie erwähnt werden [20]), welche sich jedoch nur auf den Fall beschränkt, wenn von den beiden, wegen derselben Forderung dem Gläubiger gegebenen Spe-

---

le créancier, qui a privilége sur plusieurs immeubles vendus, dont le prix est à distribuer, *peut l'exercer sur celui de ces immeubles qu'il veut choisir*", mithin ist die Wahltheorie aufgestellt — die weiter folgende Bestimmung: „que ce privilége doit ensuite être *reversé fictivement* sur les autres immeubles proportionellement, pour éviter de nuire aux créanciers inscrits sur le même immeuble" sagt freilich gar nichts, wie Gönner a. a. O. S. 465 mit Recht bemerkt, da nicht angegeben ist, auf welche Art jenes reverser fictivement practisch ausgeführt werden soll. Gegen das Wahlrecht in diesem Falle hat sich auch Bezzel a. a. O. S. 26, 27 erklärt.

20) Sie ist zwar nicht mit Citaten aus Schriftstellern zu belegen, kam jedoch in dem schon oben (Note 12) angeführten Facultätsurtheile vor.

cialpfandrechten das eine eine erſte Hypothek und das andere eine Nachhypothek iſt, auf beiden Pfandobjecten aber noch anderweitige Nachhypotheken ruhen. Hier geht man nämlich von der Annahme aus, daß offenbar diejenige der beiden Specialhypotheken, welche eine erſte Hypothek iſt, die eigentliche und hauptſächliche ſey, die andere hingegen, welche eine Nachhypothek iſt, nur zur Aushülfe auf den Fall der Inſufficienz des Gegenſtandes jener erſten Hypothek beſtimmt ſey, und verweiſet alſo den, mit zweifachem Pfandrechte begabten Gläubiger zunächſt ausſchließlich auf den Erlös aus derjenigen Sache, auf welche er die erſte Hypothek hat; in dem oft gebrauchten Beiſpiele würde B ſeine volle Befriedigung aus dem Erlöſe des Gutes Y von 4000 Thlr erhalten, mithin dem D nichts übrig bleiben, dagegen blieben die, nach Befriedigung des A, welcher auf dem Gute X die erſte Hypothek hat, reſtirenden 3000 Thlr dem C ganz allein zu Gute, weil B, der hinſichtlich des Gutes X nur ein Nachpfandgläubiger iſt, ſich an den Erlös aus dieſem letztgedachten Gute nur dann zur Aushülfe halten dürfte, wenn der Erlös aus dem Gute Y zu ſeiner Bezahlung nicht hinreichte. Indeſſen muß man auch dieſe Methode, abgeſehen davon, daß ſie den Fall ganz unentſchieden läßt, wenn der mit doppeltem Pfandrechte verſehene Gläubiger auf beiden Objecten erſte oder aber auf beiden nachſtehende Pfandrechte hat, verwerfen, und zwar wieder aus einem zweifachen Grunde. Einmal iſt nämlich jene Annahme, daß diejenige Hypothek, welche Nachhypothek iſt (im Beiſpiele, die Hypothek des B auf dem Gute X), lediglich eventuell und zur Aushülfe für die andere Hypothek, welche eine erſte iſt, (im Beiſpiele die Hypothek des B am Gute Y) beſtimmt ſey, eine factiſch abſolut unbegründete und ermangelt aller Wahrſcheinlichkeit. Im Gegentheile muß man im Zweifel, d. h., falls nicht ausdrücklich der Schuldner eine zweite Hypothek blos zur eventuellen Sicherheit für die von ihm beſtellte erſte oder Haupthypothek errichtet hat, behaupten, daß der Gläu-

biger, der sich beide Pfandrechte ohne Einschränkung für die nämliche Forderung bestellen ließ, beide als einander gegenseitig subsidiair ansah, d. h. jedes auf den Fall der Insufficienz des anderen zur Aushülfe benutzen wollte; und zwar ist dies um so mehr anzunehmen, weil ja auch eine Nachhypothek für sich allein recht gut (bei Geringfügigkeit der vorgehenden Pfandrechte) zur Tilgung der Pfandforderung hinreichen kann, und dann für den Gläubiger an Werth einer ersten Hypothek gänzlich gleichsteht. Sodann aber ist wieder der oben ausgeführte Grundsatz bei dieser Theorie übersehen, daß jedes der mehreren Pfandobjecte für die Forderung solidarisch verpfändet ist, mithin die Annahme der blos eventuellen Verpfändung des einen, und der wahren und ernstlich gemeinten Verpfändung hinsichtlich des anderen Objectes, geradezu contra legem streitet; bedenkt man aber vollends, daß man nach dieser Theorie den einen Nachgläubiger des fraglichen Doppelpfandgläubigers eben so exorbitant drückt und allen Nachtheil tragen läßt, als man den Anderen begünstigt und von allem Schaden befreit, so möchte wohl ernstlich von dieser Methode kaum gesprochen werden können.

Es scheint vielmehr, nach Verwerfung aller dieser Behandlungsmethoden nur ein einziger Weg übrig zu seyn, auf welchem man bei Beantwortung der, in der Ueberschrift dieses Versuches bezeichneten schwierigen Frage eben so sehr den Anforderungen des strengen Rechtes, als der Billigkeit genügen kann; und um diesen Weg zu betreten, bedarf es nur, daß man mit strenger Consequenz die schon oben erwähnten zwei römischen (und philosophischen) Rechtsgrundsätze durchführe. Diese sind aber, daß jedes der mehreren wegen derselben Forderung verpfändeten Objecte als dafür solidarisch verpfändet anzusehen ist, und sodann, daß der Gläubiger sich bei diesem seinem doppelten Rechte und der, wie gezeigt, damit zusammenhängenden Wahlbefugniß, so benehmen muß, daß er, falls er selbst dabei kein mit der Bezahlung seiner

Forderung zuſammenhängendes entgegenſtehendes Intereſſe hat — denn wäre dies beweislich der Fall, ſo würde er, als vorgehender Gläubiger, ſich immer und in jedem Falle ſeines Wahlrechts zur Wahrung ſeines Intereſſe bedienen dürfen — keinen ſonſtigen Intereſſenten, d. h. keinen der auf beiden Objecten vielleicht vorhandenen Nachpfandgläubiger mehr beſchädige, als den anderen, und mehr, als es die nothwendige Ausübung des ihm zuſtehenden Vorpfandrechtes mit ſich bringt.

Geht man von dieſen beiden Rechtsgrundſätzen mit möglichſter Conſequenz aus, ſo muß man vor allen Dingen den Doppelpfandgläubiger, weil ihm jede der beiden (oder mehreren) verhypothecirten Sachen für den ganzen Belauf ſeiner Forderung verpfändet iſt, wegen der vollen Summe ſeines Guthabens, auf den Erlös aus beiden Pfandobjecten, und zwar auf jeden für ſich betrachtet, anweiſen. Hieraus würde jedoch das Reſultat entſtehen, daß der Gläubiger, wenn jedes der Pfandobjecte ſchon für ſich zu ſeiner Abzahlung hinreichte, doppelt ſo viel bekäme, als er eigentlich zu fordern hat, oder wenn der Erlös aus dem einen Objecte zur gänzlichen Tilgung der Schuld genügte, der Erlös aus dem anderen verpfändeten Gute aber etwa noch den halben Betrag der Forderung ausmachte, würde der Gläubiger um die Hälfte mehr bekommen, als ihm gebührte, kurz er würde mehr erhalten, als er rechtlich zur Tilgung ſeiner Forderung anſprechen kann. Es muß ihm alſo ein Abzug gemacht werden, und zwar von ſolcher Größe, daß er gerade den Betrag ſeiner Forderung (natürlich mit Einſchluß der Zinſen, Koſten u. ſ. w.) erhält; dieſer Abzug muß, weil der Gläubiger mit ſeiner ganzen Forderung auf jeden der beiden Erlöſe aus den zwei verhypothecirten Objecten angewieſen iſt, auch an jeder der ihm aus beiden Erlöſen zuſtehenden Tilgungsſummen geſchehen; endlich muß dieſer Abzug von den beiden eigentlich (wegen der Solidarität beider Pfandrechte) dem Gläubiger aus den beiderſeitigen Er-

lösen gebührenden Tilgungssummen, dergestalt geschehen, daß keiner der, auf beiden Objecten mit Nachhypotheken versehenen Pfandgläubiger unverhältnißmäßig dadurch benachtheiligt wird.

Es handelt sich also nur darum, das Verhältniß anzugeben, in welchem von den, aus beiden Erlösen dem Gläubiger zustehenden Tilgungssummen, die Abzüge zu machen sind, und dieses Verhältniß scheint kein anderes seyn zu können, als das der Größe der, aus beiden Separaterlösen zusammengenommen dem Gläubiger möglicher Weise zustehenden Tilgungssumme, zu der Größe der Summe, welche er eigentlich zu fordern hat; mit anderen Worten, es muß der Abzug an jeder Tilgungssumme in Verhältniß derjenigen Quantität geschehen, welche der Gläubiger aus jedem Separaterlöse zuviel erhalten würde; oder noch anders ausgedrückt, es muß von jeder der beiden, dem Gläubiger wegen der Solidarität seiner Pfandrechte anzuweisenden Tilgungssummen aus den beiden Separaterlösen, in Verhältniß desjenigen ein Abzug gemacht werden, was er bei der Addition der beiden ursprünglichen (vollen) Anweisungssummen zuviel (d. h. über den wahren Betrag seiner Forderung) erhalten würde, und in Verhältniß der Größe der ihm aus jedem Separaterlöse möglicher Weise zufallenden Tilgungssumme, wenn man beide in ihrem ursprünglichen vollen Betrage mit einander vergleicht. [21])

Folgende Beispiele mögen das Gesagte erläutern, bei welchem der Verf. sich wohl bewußt ist, in einem fast nicht zu beseitigenden Kampfe mit der ungefügigen, und in solche

21) Von solchen Ungereimtheiten, wie z. B. davon, daß man eine s. g. Correalobligation der beiden Pfandobjecte, und folglich eine (auf die Hälfte reducirende) exceptio divisionis, oder gar gegenseitige Ansprüche der Pfandobjecte auf Schadloshaltung (!!) annähme, kann gar nicht im Ernste gesprochen werden, Bezzel a. a. O. S. 19. ff.

ſeine Angaben kaum einzupaſſenden Sprache gelegen zu haben, und daher fürchtet, einer gewiſſen Schwerfälligkeit des Ausdruckes nicht entgangen zu ſeyn. Zuerſt ſoll das bisher ſtets gebrauchte Beiſpiel wiederholt werden, welches, auf den hier angegebenen Grundſatz angewendet, folgendes Reſultat ergiebt. Nach Vorabbezahlung des A mit 5000 Thlr, bleiben aus dem Erlöſe von X noch 3000 Thlr übrig, auf welche alſo B mit ſeiner ganzen Forderung von 4000 Thlr angewieſen wird; ebenſo wird er mit dieſer Forderung auf den Erlös aus dem Gute Y mit 4000 Thlr angewieſen, und würde alſo demnach 3000 und 4000 Thlr = 7000 Thlr, mithin 3000 Thlr mehr erhalten, als ſeine Forderung beträgt, d. h. um drei Siebentheile zu viel. Es wird ihm folglich an der vollen Tilgungsſumme, die er aus dem Erlöſe von X angewieſen bekommen hat, ein Abzug von drei Siebentheilen gemacht, und ebenſoviel wird ihm von der angewieſenen vollen Tilgungsſumme aus dem Erlöſe von Y abgezogen; in Zahlen ausgedrückt, es wird dem B von den angewieſenen 3000 Thlr aus dem Gute X $^3/_7$ = 1285 Thlr 17 Ggl 2 Pf [22]) abgezogen, und er bekömmt daher aus dem Erlöſe von X die Summe von 1714 Thlr 6 Ggl 10 Pf, und von den angewieſenen 4000 Thlr aus Y werden dem B ebenſo $^3/_7$ = 1714 Thlr 6 Ggl 10 Pf abgezogen, und er bekömmt mithin aus dem Erlöſe von Y die Summe von 2285 Thlr 17 Ggl 2 Pf, welche Summe, mit der ihm aus dem Erlöſe von X baar auszubezahlenden von 1714 Thlr 6 Ggl 10 Pf addirt, grade die ihm ſchuldigen 4000 Thlr beträgt. Es bleiben alſo für C, den Nachgläubiger auf dem Gute X, noch 1285 Thlr 17 Ggl 2 Pf übrig, und für D, den Nachpfandgläubiger auf dem Gute Y, bleiben noch 1714 Thlr 6 Ggl 10 Pf übrig, welche Reſtſummen wieder genau in dem

22) Die nicht in Münzen auszudrückenden, allzukleinen Bruchtheile ſind auch hier gefliſſentlich weggelaſſen worden.

Verhältnisse der, aus beiden Separaterlösen zur Abzahlung des Vorgläubigers B entnommenen Beitragsquoten stehen. [23])

Ein vielleicht noch besser erläuterndes Beispiel ist auch folgendes: Auf dem Gute T hat A wegen einer Forderung von 5000 Thlr das erste Pfandrecht, nach ihm hat B wegen einer Forderung von 500 Thlr das zweite, und C wegen eines Guthabens von 1500 Thlr das dritte Pfandrecht; außerdem hat A wegen der nämlichen Forderung auch das erste Pfandrecht auf dem Gute Z, an welchem noch D eine Nachhypothek für eine Forderung von 2000 Thlr besitzt. Es bricht Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aus, das Gut T wird für 6000 Thlr und das Gut Z für 1000 Thlr verkauft. Nunmehr wird A, dem T für 5000 Thlr verpfändet ist, und welcher (nach der Solidarität solcher Pfandrechte) für dieselbe ganze Summe auch das Pfandrecht an Z hat, auf beide Separaterlöse aus beiden Gütern, und zwar auf jeden mit seiner ganzen Forderung angewiesen; diese könnte er aus dem Erlöse von T, welcher 6000 Thlr beträgt, auch mit 5000 Thlr ganz erhalten, und bleiben davon also jedenfalls 1000 Thlr für die Nachhypothekarier übrig, welche 1000 Thlr hier nicht weiter zu berücksichtigen sind; aus dem Erlöse von Z hingegen könnte A statt 5000 Thlr nur 1000 Thlr erhalten, da dieser Erlös nicht mehr beträgt. Er würde also 5000 Thlr und 1000 Thlr = 6000 Thlr empfangen, mithin ein Sechstheil mehr, als ihm in Wirklichkeit gebührt. Folglich ist ihm nun von der Summe, welche er aus jedem der

---

23) Der Verf. bittet sehr, sich nicht durch die Gleichheit der oben berechneten Summen, mit denjenigen, welche sich bei der S. 375. angeführten Mayer'schen Theorie ergeben, irre führen zu lassen; diese Gleichheit entstehet nur aus dem zufälligen Umstande, daß in dem oft gebrauchten Beispiele C 3000 und D 4000 Thlr fordert, mithin beide im Verhältniß von $\frac{3}{7}$: $\frac{4}{7}$ stehen. Hätte aber z. B. C 5000 Thlr zu fordern, so würde Mayers Berechnung natürlich ganz anders lauten (im Verhältniß von $\frac{5}{9}$: $\frac{4}{9}$) während des Verf. Berechnung dadurch gar nicht verändert werden würde.

beiden Separaterlöſe, vermöge der Solidarität ſeiner Pfandrechte an beiden Gütern, eigentlich angewieſen erhielte, in dem nämlichen Verhältniſſe, alſo ein Sechstheil abzuziehen, er bekömmt mithin aus dem Erlöſe von T 5000 Thlr weniger $\frac{1}{6} = 833\frac{1}{3}$, oder in Gelde 4166 Thlr 16 Ggl, und aus dem Erlöſe des Gutes Z 1000 Thlr weniger $\frac{1}{6} = 166\frac{2}{3}$, oder in Gelde 833 Thlr 8 Ggl, und dieſe beiden, ihm baar auszubezahlenden Summen von 4166 Thlr 16 Ggl und 833 Thlr 8 Ggl machen denn zuſammen gerade die ihm ſchuldige Forderungsſumme von 5000 Thlr aus. Hier bleibt alſo aus dem Erlöſe von T (außer den vorweg abzuziehenden 1000 Thlr, die A in keinem Falle anſprechen kann) den Nachgläubigern B und C noch 833 Thlr 8 Ggl übrig, welche ſie nach ihrer Priorität unter ſich vertheilen mögen; die aus dem Erlöſe von Z aber reſtirenden 166 Thlr 16 Ggl fallen dem darauf mit Pfandrecht ſtehenden D zu, und dieſe Reſtſummen ſtehen wieder genau im Verhältniſſe der, dem A aus beiden Separaterlöſen urſprünglich zuſtehenden vollen Tilgungsſummen, nämlich in dem Verhältniſſe von 5:1. Man ſieht, daß dieſe Methode der oben angeführten dritten Theorie ſich am meiſten nähert, allein daß nicht der, an ſich gar nicht maaßgebende volle Werth der Pfandobjecte, ſondern die aus jedem der mehreren Pfandgegenſtände dem Gläubiger eigentlich verpfändete Werthquote, unſere Tilgungsſumme, die Baſis dieſer Proportionalrechnung ſeyn darf.